



Verkaufs- und Lieferbedingungen der Rassau Seafood GmbH für gewerbliche Kunden

Fassung vom 01.05.2018 (1.-13.2)

1. Geltung dieser Bedingungen

1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern. Der Vertragspartner (nachfolgend "Kunde") bestätigt mit seiner Bestellung, dass er Unternehmer ist und die Ware nicht zur privaten Nutzung erwirbt. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Soweit nicht individualvertraglich abweichende Bestimmungen vereinbart werden, gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen zwischen der Rassau Seafood GmbH und dem Kunden ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Einkaufsbedingungen oder andere Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht angewendet, sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Eine ausdrückliche Vereinbarung liegt nicht bereits bei bloßer Bezugnahme der Rassau Seafood GmbH auf ein Schreiben oder sonstiges Dokument vor, das die Geschäftsbedingungen des Kunden enthält oder auf diese verweist.

1.3 Rassau Seafood GmbH ist berechtigt, seine allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Kunden nach einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung zu ändern. Die Änderung gilt als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung seinen schriftlichen Widerspruch abgesandt hat. Auf diese Folge wird Rassau Seafood GmbH den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderung besonders hinweisen.

1.4 Sollte eine der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt ersatzweise die gesetzliche Regelung. Die betreffende Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen wird in diesen Fällen nicht durch Geschäftsbedingungen des Kunden ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in diesen Geschäftsbedingungen.

1.5 Besteht zwischen der Rassau Seafood GmbH und dem Kunden eine Rahmenvereinbarung, gelten diese Geschäftsbedingungen für diese Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Auftrag.

1.6 Im Fall von Widersprüchen hat die deutsche Fassung dieser Geschäftsbedingungen Vorrang vor der englischen Fassung.

2. Vertragsschluss, Schriftform

2.1 Die Angebote der Rassau Seafood GmbH sind bis zum erfolgten Vertragsschluss freibleibend und unverbindlich.

2.2 Bestellungen des Kunden sind für diesen verbindlich. Sie werden, soweit eine anderweitige schriftliche Bestätigung durch die Rassau Seafood GmbH nicht erfolgt, durch die der Lieferung beigefügte Rechnung/Auftragsbestätigung von der Rassau Seafood GmbH angenommen. Für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ist ausschließlich die schriftliche Bestätigung bzw. Rechnung der Rassau Seafood GmbH maßgeblich, sofern der Kunde der Bestätigung bzw. Rechnung nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Der schriftliche Widerspruch des Kunden ist jedenfalls dann nicht mehr unverzüglich, wenn er der Rassau Seafood GmbH nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem Erhalt der Bestätigung bzw. Rechnung zugegangen ist.

2.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Etwaige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, mit Ausnahme einer Änderung im Sinne der Ziffer 1.3 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Rassau Seafood GmbH. Dies gilt auch für die Abweichung von vertraglichen Schriftformerfordernissen.

2.4 Kündigungen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

3. Lieferung, Liefertermin

3.1 Die Lieferverpflichtung der Rassau Seafood GmbH und jede Lieferfrist unterliegen dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung. Wird die Rassau Seafood GmbH trotz des Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts von ihrem Lieferanten mit der für die Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden benötigten Ware nicht oder nicht rechtzeitig beliefert, ohne, dass die Rassau Seafood GmbH die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung zu vertreten hat, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Haftung der Rassau Seafood GmbH für Schadensersatz ist nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 8 (Haftung) ausgeschlossen. Die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung ist dem Kunden anzuzeigen, sobald die Rassau Seafood GmbH hiervon Kenntnis erlangt.

3.2 Liefertermine und -fristen sind Ca.-Termine. Die vereinbarte Lieferzeit gilt ab Lager (INCO-Terms 2010).

3.3 Im Fall von Lieferverzögerungen durch Betriebsstörungen, die die Rassau Seafood GmbH nicht zu vertreten hat, behördlichen Maßnahmen oder höherer Gewalt und unter sonstigen von der Rassau Seafood GmbH nicht zu vertretenden Umständen – auch wenn sie bei Vorlieferanten auftreten – verlängert sich die Lieferfrist gegenüber dem Kunden in angemessenem Umfang, sofern die Rassau Seafood GmbH in ihrer Lieferung behindert wird. Höhere Gewalt liegt auch vor bei nationalen oder internationalen Sanktionen, bei Arbeitskampfmaßnahmen einschließlich Streiks und rechtmäßigen Aussperrungen im Betrieb der Rassau Seafood GmbH oder bei Vorlieferanten. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich oder wesentlich erschwert und ist die Behinderung nicht von nur vorübergehender Dauer, ist die Rassau Seafood GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine nicht nur vorübergehende Behinderung ist anzunehmen, wenn die Lieferverzögerung länger als einen Monat andauert. Bei Hindernissen von nur vorübergehender Dauer verlängern bzw. verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen/-termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber der Rassau Seafood GmbH vom Vertrag zurücktreten. Weitergehende Ansprüche bei Lieferverzug oder Unmöglichkeit der Lieferung, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 8. (Haftung) ausgeschlossen.

4. Versand und Gefahrübergang

4.1 Die Lieferung durch die Rassau Seafood GmbH erfolgt ab Lager. Der Versand der Ware erfolgt nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 4.2 auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch, wenn die Rassau Seafood GmbH aufgrund von Einzelabsprachen die Kosten des Transportes trägt und/oder den Transport auf Kosten des Kunden versichert.

4.2 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe der Lieferung (Beginn des Verladevorgangs) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Lieferung versandbereit ist und die Rassau Seafood GmbH dies dem Kunden angezeigt hat.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Verzug, Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

5.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Lager der Rassau Seafood GmbH (INCO-Terms 2010) und jeweils zuzüglich der bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Ein Nachlass für die Entsorgung der Transportverpackungen ist in den Preisen der Rassau Seafood GmbH bereits enthalten.

5.2 Die Zahlung ist ab Zugang der Rechnung innerhalb von 2 Wochen frei Zahlstelle des Kunden ohne Abzug von Skonto und für die Rassau Seafood GmbH kostenfrei zu leisten soweit keine anderweitige Vereinbarung besteht. Für die Erfüllung und die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf einem Bankkonto der Rassau Seafood GmbH maßgeblich. Ist der Kunde Kaufmann und handelt es sich für ihn um ein Handelsgeschäft, ist die Forderung ab Fälligkeit mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

5.3 Bei Verzug des Kunden kann die Rassau Seafood GmbH, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, Verzinsung der ausstehenden Forderung mit einem Zinssatz von 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie einen Kostenanteil pro Mahnung in Höhe von € 5,00 verlangen. Der

Kunde ist berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass der Rassau Seafood GmbH ein Kostenanteil von weniger als € 5,00 pro Mahnung entstanden ist.

5.4 Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenansprüchen sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts am Kaufpreis wegen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen des Kunden.

5.5 Auch wenn ein Zahlungsziel vereinbart wurde, ist die Rassau Seafood GmbH berechtigt, die sofortige Bezahlung aller noch ausstehenden Forderungen zu verlangen und/oder Lieferungen von Vorauszahlungen abhängig zu machen, wenn der Rassau Seafood GmbH nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Rassau Seafood GmbH durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsabschlusses bestehenden Forderungen der Rassau Seafood GmbH aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden Eigentum der Rassau Seafood GmbH (Vorbehaltsware).

6.2 Die Vorbehaltsware ist vom Kunden gesondert zu lagern und pfleglich und fachgerecht zu behandeln. Bei Zahlungsverzug oder bei Vertragsverletzung des Kunden ist der Rassau Seafood GmbH die Vorbehaltsware auf Verlangen unverzüglich herauszugeben, ohne dass es einer Rücktrittserklärung der Rassau Seafood GmbH bedürfte. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage des Kunden. Das Rücknahmeverlangen und die Rücknahme gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

6.3 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltswaren an Dritte und die Abtretung oder Verpfändung von Anwartschaften dafür sind ausgeschlossen. Bei Pfändungen und Beschlagnahmen durch Dritte einschließlich der Geltendmachung von Pfandrechten wie Vermieterpfandrechten und bei sonstigen Beeinträchtigungen der Sicherungsrechte der Rassau Seafood GmbH ist der Rassau Seafood GmbH sofort Anzeige zu machen. Die Kosten einer Intervention durch die Rassau Seafood GmbH gehen, soweit sie nicht vom jeweiligen Dritten zu erlangen sind, zu Lasten des Kunden.

6.4 Erwirbt der Kunde die Vorbehaltsware zum Zwecke des unmittelbaren Weiterverkaufs, ist der Kunde berechtigt, sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Erwirbt er sie zum Zwecke der Verbindung oder der Verarbeitung und des anschließenden Weiterverkaufs, ist er berechtigt, das Verarbeitungsprodukt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern. Ist die Vorbehaltsware nicht zum unmittelbaren Weiterverkauf bzw. zur Verarbeitung mit anschließendem Weiterverkauf bestimmt, ist eine Weiterveräußerung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Rassau Seafood GmbH unzulässig. Die Weiterveräußerung ist auch unzulässig, wenn die entstehende Forderung von früheren Verfügungen des Kunden zugunsten Dritter erfasst wird, beispielsweise durch eine Globalzession.

6.5 Die aus dem Verkauf der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen werden schon jetzt mit Wirkung zum Zeitpunkt ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Neben- und Sicherungsrechten an die Rassau Seafood GmbH abgetreten. Die Rassau Seafood GmbH nimmt hiermit die Abtretung an. Die Drittschuldner sind unverzüglich vom Kunden über die erfolgte Abtretung zu unterrichten. Der Kunde hat der Rassau Seafood GmbH auf Verlangen eine Abtretungsurkunde zu erteilen. Der Kunde kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen der Rassau Seafood GmbH gegenüber nachkommt, die Forderungen aus Weiterverkäufen für sich im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einziehen. Die Abtretung der Forderung ist ausgeschlossen.

6.6 Mit dem Zahlungsverzug des Kunden um mehr als einen Monat oder der Zahlungseinstellung des Kunden, einer erfolgten Pfändung von Vorbehaltsware oder der Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Kunden erlischt das Recht des Kunden zur Verarbeitung wie auch das Recht zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware und auch das Recht zum Einzug der Forderungen. Die nach dem Erlöschen des Forderungseinzugsrechtes eingehenden Gelder auf die abgetretenen Forderungen sind bis zur Höhe aller gesicherten Forderungen der Rassau Seafood GmbH nach Maßgabe der Regelung in Ziffer 6.8 treuhänderisch für diese entgegenzunehmen und sofort an die Rassau Seafood GmbH auszukehren.

6.7 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten im üblichen Umfang, auf jeden Fall jedoch gegen Feuer-, Sturm-, Wasser-, und Diebstahlsschäden, ausreichend zum Neuwert zu versichern und der Rassau Seafood GmbH den Versicherungsschutz auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine Ansprüche, die ihm gegen die Versicherungsgesellschaft und/oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit den Vorbehaltswaren zustehen, in Höhe des auf die Vorbehaltswaren der Rassau Seafood GmbH entfallenden Anteils an die Rassau Seafood GmbH ab. Die Rassau Seafood GmbH nimmt die Abtretung an. Die Abtretungen nach dieser Ziffer 6.7 sind auflösend bedingt durch vollständige Kaufpreiszahlung durch den Kunden für die gelieferte Ware. Der Kunde hat die Versicherung von der Forderungsabtretung zu unterrichten. Die sonstigen im Rahmen dieses Eigentumsvorbehalts vereinbarten Bestimmungen gelten entsprechend.

6.8 Soweit die besicherten Forderungen der Rassau Seafood GmbH durch Vorbehaltsware und/oder Abtretungen oder sonstige Sicherheiten nicht nur vorübergehend zu mehr als 110% besichert sind, wird die Rassau Seafood GmbH auf Verlangen des Kunden bis zur vorstehenden Grenze Sicherungsrechte freigeben. Welche Sicherheiten freigegeben werden, entscheidet die Rassau Seafood GmbH nach ihrem Ermessen. Der Kunde hat der Rassau Seafood GmbH im Zusammenhang mit dieser Ziffer 6.8 alle notwendigen Informationen unverzüglich mitzuteilen.

6.9 Soweit der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die gelieferte Vorbehaltsware befindet, nicht wirksam sein sollte, so ist der Kunde verpflichtet, der Rassau Seafood GmbH eine gleichwertige Sicherheit bereit zu stellen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Rassau Seafood GmbH sämtliche Zahlungsforderungen gegen den Kunden – unabhängig von Zahlungszielen – fällig stellen.

7. Qualität und Gewährleistung

7.1 Etwaige öffentliche Werbeaussagen/Produktbeschreibungen von Dritten und/oder von Rassau Seafood GmbH sind unverbindlich und nicht Gegenstand der vertraglichen Produktspezifikation, es sei denn, die Rassau Seafood GmbH trifft eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit dem Kunden. Die Produktbeschreibungen von Rassau Seafood GmbH enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind, soweit nicht ein anderes schriftlich vereinbart ist.

7.2 Bei den von der Rassau Seafood GmbH gelieferten Waren handelt es sich um Lebensmittel von begrenzter Haltbarkeit. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware – bei Teillieferungen diese – unverzüglich nach Erhalt, spätestens jedoch binnen 48 Stunden nach Lieferung, pflicht- und sachgemäß auf seine Kosten zu untersuchen und etwaige Mängel, Falschlieferungen oder Minderungen gegenüber der Rassau Seafood GmbH unverzüglich vorab mündlich sowie schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige gilt eine Ausschlussfrist von 60 Stunden ab Erhalt der Lieferung. Verdeckte Mängel sind der Rassau Seafood GmbH unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Für die Anzeige verdeckter Mängel gilt eine Ausschlussfrist von 60 Stunden ab Entdeckung. Verstößt der Kunde gegen seine Pflichten aus dieser Ziffer 7.2., so ist er bezüglich der betroffenen Mängel nicht mehr berechtigt, Mängelansprüche geltend zu machen.

7.3 Zeigt sich eine vertragswidrige Beschaffenheit der Ware, so darf der Kunde die Ware nicht von dem Ort der Untersuchung entfernen oder entfernen lassen, bevor die Beschaffenheit durch einen von der Rassau Seafood GmbH und dem Kunden gemeinsam ausgewählten, unabhängigen Sachverständigen festgestellt worden ist. Das Ergebnis des Sachverständigen ist für beide Parteien bindend.

7.4 Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Kunde kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.

7.5 Die Ware ist vor Sonne und Temperaturschwankungen zu schützen und fachgerecht gekühlt zu halten. Rassau Seafood GmbH übernimmt keine Gewährleistung für Schäden, die durch äußeren Einfluss, unsachgemäßer Behandlung oder unsachgemäßer Lagerung der Ware durch den Kunden entstanden sind.

7.6 Gewährleistungsansprüche des Kunden beschränken sich nach Wahl der Rassau Seafood GmbH auf einen Anspruch auf Rückgabe der Ware gegen Gutschrift des betroffenen Rechnungsbetrages oder Ersatzlieferung. Schlägt die Ersatzlieferung fehl oder kann sie nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durchgeführt werden, so hat der Kunde wahlweise ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag über die betroffene Lieferung oder auf Herabsetzung des Kaufpreises.

7.7 Rückgriffsansprüche des Kunden gegen die Rassau Seafood GmbH bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

7.8 Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware.

7.9 Begrenzungen und Beschränkungen der Gewährleistung greifen nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 445 b Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder nach dem Produkthaftungsgesetz unabdingbare längere Fristen vorschreibt, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Rassau Seafood GmbH, ihrer Organe, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.10 Für Schadensersatzansprüche gilt im übrigen Ziffer 8. (Haftung). Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7. geregelten Ansprüche des Kunden gegen die Rassau Seafood GmbH wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

8. Haftung der Rassau Seafood GmbH

8.1 Die Haftung der Rassau Seafood GmbH nach Vertrag und Gesetz ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht nachfolgend etwas anderes vereinbart ist.

8.2 Der Haftungsausschluss der Rassau Seafood GmbH gem. Ziffer 8.1 gilt nicht

- für Schäden, die die Rassau Seafood GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
- sofern und soweit die Rassau Seafood GmbH nach den zwingenden Vorgaben des Produkthaftungsgesetzes haftet;
- sofern und soweit die Rassau Seafood GmbH eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat und Schäden aus der Verletzung der Garantie entstanden sind;
- in Fällen der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

8.3 In Fällen leichter und einfacher Fahrlässigkeit der Rassau Seafood GmbH haftet diese – sofern sie nicht schon gem. Ziffer 8.2 für Schäden haftet - nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung der Rassau Seafood GmbH ist dabei auf den vertragstypischen, für die Rassau Seafood GmbH bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Eine Haftung der Rassau Seafood GmbH ist für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Kunden zuzurechnen sind. Ferner, soweit sie darauf beruhen, dass seitens des Kunden oder seiner Erfüllungsgehilfen Gebrauchshinweise nicht befolgt, zum Beispiel die gelieferte Ware falsch gelagert, nicht fachgerecht gekühlt oder mit Ware anderer Lieferanten vermischt, Veränderungen an der Ware vorgenommen oder nicht fachgerechte Materialien oder Substanzen verwendet wurden.

8.4 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen leichter oder einfacher Fahrlässigkeit der Rassau Seafood GmbH gemäß der vorstehenden Ziffern 8.2. und 8.3. sind in jedem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch die Rassau Seafood GmbH oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.

8.5 Alle etwaigen, auf Fahrlässigkeit der Rassau Seafood GmbH beruhenden Schadensersatzansprüche gemäß der vorstehenden Ziffern 8.2. und 8.3. verjähren entsprechend der Regelung in den Ziffer 7.8 und 7.9. Abweichend von Ziffer 7.8 gelten für den Verjährungsbeginn von Ansprüchen, die keine Mängelansprüche sind, die gesetzlichen Vorschriften.

8.6 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung der Rassau Seafood GmbH für ihre Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Rassau Seafood GmbH.

9. Einhaltung deutscher Vorschriften

Die Waren der Rassau Seafood GmbH entsprechen den gesetzlichen Vorschriften in Deutschland. Möchte der Kunde die Waren außerhalb Deutschlands verkaufen oder verwenden, so hat der Kunde sicherzustellen, dass die Waren den Vorgaben des ausländischen Rechts entsprechen.

10. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden gegen die Rassau Seafood GmbH an Dritte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Rassau Seafood GmbH erfolgen.

11. Salvatorische Vertragsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen der Rassau Seafood GmbH und dem Kunden geschlossenen Vertrages aus Gründen, die nicht auf den gesetzlichen Regelungen für Allgemeine Geschäftsbedingungen beruhen, unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten, wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung ist Hamburg, Deutschland.

12.2 Rechtsstreitigkeiten werden ausschließlich vor den ordentlichen Gerichten geführt. Mit Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird der Sitz des Kunden als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart. Klagen gegen die Rassau Seafood GmbH können jedoch nur im Gerichtsbezirk Hamburg, Deutschland, erhoben werden. Hamburg, Deutschland, ist auch dann Gerichtsstand, wenn der Kunde als Nichtkaufmann im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung der Rassau Seafood GmbH nicht bekannt ist.

12.3 Es gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts für den Internationalen Warenkauf (CISG).

13. Geheimhaltung

13.1 Der Kunde verpflichtet sich, Informationen über das Wissen der Rassau Seafood GmbH in Bezug auf Verarbeitung, Rezeptur, Herkunft und Aufbewahrung der Ware, welche ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, streng geheim zu halten und nur für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt für die Dauer der Geschäftsbeziehung. Sie gilt darüber hinaus für einen Zeitraum von fünf Jahren nach ihrer Beendigung. Sie bezieht sich nicht auf Wissen, welches nachweislich zum Zeitpunkt der Offenlegung öffentlich zugänglich war oder danach öffentlich zugänglich wurde, gegenüber dem Kunden von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung offen gelegt wurde, zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits dem Kunden bekannt war, vom Kunden unabhängig vom Wissen der Rassau Seafood GmbH entwickelt wurde oder wenn und soweit der Kunde aufgrund eines Gesetzes oder der Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde dazu verpflichtet ist, die entsprechende Information mitzuteilen und/oder darüber zu informieren.

13.2 Für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Pflicht aus Ziffer 13.1 durch den Kunden ist dieser verpflichtet, an die Rassau Seafood GmbH eine von ihr nach ordnungsgemäßem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe zu zahlen. Der Kunde ist berechtigt, die Vertragsstrafe dem Grunde und der Höhe nach gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt unberührt.